

Europa kann mehr!

FÜR EINE VERBRAUCHERFREUNDLICHE EU-AUSSENHANDELSPOLITIK

Verbraucherpolitische Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zur EU-Außenhandelspolitik für die Legislaturperiode 2019 – 2024 des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission

Der vzbv begleitet die EU-Handelspolitik aus einer kritisch-konstruktiven Perspektive. Ein gelungenes Handelsabkommen ist aus Sicht des vzbv dadurch gekennzeichnet, dass Verbraucherinteressen als integraler Bestandteil von Handelsabkommen anerkannt werden. Verbraucherpolitische Regulierung im Rahmen demokratischer, parlamentarischer Prozesse muss uneingeschränkt weiterentwickelt werden können. Kernforderung des vzbv für die kommende Legislaturperiode des Europäischen Parlaments ist, dass Verbraucher stärker vom Freihandel profitieren müssen. Verbraucherschutz muss als eigenständiges Kapitel zum Standard werden. Dies stärkt auch das Vertrauen von Verbrauchern in den globalen Markt und internationale Wertschöpfungsketten.

FORDERUNGEN DES VZBV IM ÜBERBLICK

- ❖ **Verbraucherinteressen bei Handelsabkommen und beim Brexit berücksichtigen:** eigenständiges Kapitel „Handel und Verbraucherschutz“ muss zum Standard werden
- ❖ Internationale regulatorische Kooperation muss freiwillig bleiben
- ❖ Vorsorgeprinzip und Lebensmittelstandards in Handelsabkommen sichern
- ❖ Hohes Datenschutzniveau auch im internationalen Handel sichern
- ❖ Investorenschutz in Handelsabkommen auf Nichtdiskriminierung begrenzen
- ❖ Durchsetzung von Verbraucherinteressen im internationalen Handel verbessern
- ❖ Ökonomische Auswirkungen von Handelsabkommen intensiver untersuchen
- ❖ Handelsabkommen transparent verhandeln

FORDERUNGEN DES VZBV IM EINZELNEN

❖ **Verbraucherinteressen bei Handelsabkommen und beim Brexit berücksichtigen:** eigenständiges Kapitel „Handel und Verbraucherschutz“ muss zum Standard werden

Verbraucherinteressen müssen in EU-Handelsabkommen klar Berücksichtigung finden. Das betrifft beispielsweise Regeln zum grenzüberschreitenden Onlinehandel und die Frage, welche Rechte Verbraucher haben, wenn sie ein beschädigtes Produkt erhalten, oder die Gewährleistung in Anspruch nehmen wollen. Auch die Kosten von Telekommunikation (Roaming) sollte in diesem Rahmen verhandelt werden. Diese Schwerpunktsetzung könnten etwa in einem eigenständigen horizontalen Kapitel „Handel und Verbraucherschutz“ festgehalten werden. Die Verbraucherschutzregeln müssen auch in den jeweiligen sektoralen Kapiteln entsprechend berücksichtigt und ausgestaltet werden.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union (Brexit) wird auch Auswirkungen auf deutsche Verbraucher haben. So haben etwa viele Verbraucher Finanzdienstleistungen im UK abgeschlossen. Die Verhandlungsführer in der Europäischen Kommission sowie das Europäische Parlament müssen sich für ein Handels- oder Assoziierungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich einsetzen, das die Interessen von Verbrauchern in den Mittelpunkt stellt, ohne einem Aufweichen der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes Vorschub zu leisten.

Internationale regulatorische Kooperation muss freiwillig bleiben

Die Kooperation zwischen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden kann Vorteile für Verbraucher haben, beispielsweise wenn die Lebensmittelüberwachung im Rahmen von Handelsabkommen verbessert wird. Eine solche Kooperation kann auch die Angleichung technischer Regeln oder Standards umfassen. Regulatorische Kooperation darf jedoch keinesfalls verpflichtend sein und Gesetzgebungsprozesse nicht ersetzen. Der Mehrwert solcher Kooperationsstrukturen muss durch die EU-Kommission evaluiert werden. Verbraucherorganisationen sollten an der Themenfindung für eine solche Kooperation beteiligt werden.

Vorsorgeprinzip und Lebensmittelstandards in Handelsabkommen sichern

Das europäische Vorsorgeprinzip muss in Handelsabkommen der EU mit Dritten verankert werden. Dieses Prinzip ist als Regulierungsziel im EU-Vertrag festgelegt und ein grundlegender Baustein der europäischen Verbraucherpolitik.¹ In Bezug auf die Produkt- und Lebensmittelinformation muss die EU-Kommission Ausnahmeregelungen durchsetzen, damit eine Produktkennzeichnung nicht als Handelshemmnis klassifiziert werden kann, wenn sie den Wünschen von Verbrauchern entspricht und Verbrauchern nützt. Auch „andere legitime Faktoren“, wie die Verwendung von Gentechnik oder anderen Prozessen der Lebensmittelherstellung, müssen anerkannt werden.

¹ Eine mögliche Formulierung für die Sicherung des Vorsorgeprinzips findet sich in einem Kurzgutachten für den vzbv: <http://www.vzbv.de/pressemitteilung/ceta-nachbesserungen-nicht-ausreichend>

Hohes Datenschutzniveau auch im internationalen Handel sichern

Die Europäische Union hat hohe Datenschutzstandards, die auch im digitalen Handel konsequent geschützt werden müssen. Moderne Handelsabkommen müssen eigenständige, horizontale Ausnahmeregelungen für Datenschutz und Privatsphäre umfassen. Die EU-Kommission sollte Datentransfers nur im Rahmen eines Äquivalenzabkommens zulassen, sodass bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten von EU-Nutzern in anderen Ländern die Standards der EU eingehalten werden müssen. Dies muss in Handelsabkommen verankert werden.²

Investorenschutz in Handelsabkommen auf Nichtdiskriminierung begrenzen

Immer wieder werden in Handelsabkommen Regeln zum Schutz von Investoren festgeschrieben, die europäische und nationale Verbraucherrechte bedrohen können. Bevor die EU-Kommission Regeln zum Investorenschutz in neuen EU-Handelsabkommen weiter festschreibt, sollte die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Vereinbarkeit dieser Regeln mit dem europäischen Recht abgewartet werden.³ Grundsätzlich sollten Regeln zum Investitionsschutz deutlich auf Tatbestände der Inländergleichbehandlung beschränkt werden, also dass ausländische Investoren keine weiterreichenden Rechte einklagen können als inländische Unternehmen. Verbraucherschutzstandards dürfen nicht Tatbestand von Investorenklagen werden. Die Einführung eines multilateralen Investitionsschiedsgerichts ist grundsätzlich zu begrüßen, da es klare Verfahrenswege festschreibt. Es muss jedoch noch stärker Transparenzkriterien erfüllen.

Durchsetzung von Verbraucherinteressen im internationalen Handel verbessern

Werden in Handelsabkommen Regeln mit einem direkten Verbraucherbezug durch eine Vertragspartei verletzt, muss es Verbraucherorganisationen möglich sein, hiergegen Beschwerde einzulegen. Dies betrifft unter anderem die Kennzeichnung von Produkten, Regeln zum elektronischen Geschäftsverkehr, Datenschutz oder Finanzdienstleistungen. Hierzu muss die Reform der Nachhaltigkeitskapitel durch die EU-Kommission fortgeführt werden, um bessere Regeln zur Durchsetzung von Handelsabkommen festzulegen.

Ökonomische Auswirkungen von Handelsabkommen intensiver untersuchen

Bislang werden die ökonomischen Auswirkungen von Handelsabkommen auf Verbraucher nicht ausreichend erhoben. Eine Einschätzung, ob Handelsabkommen für Verbraucher echte Vorteile bringen, kann erst vorgenommen werden, wenn hierfür belastbare Zahlen vorliegen. Daraus sollte hervorgehen, ob Verbraucherpreise durch Handelsabkommen gesunken sind oder die Produktauswahl und Kaufkraft von Verbrauchern gestiegen ist. Auswirkungen auf Verbraucher müssen

² Das Europäische Parlament hat bereits in seiner Resolution zum TiSA-Abkommen klare Anforderungen an eine solche Klausel formuliert: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0041+0+DOC+XML+V0//EN>

³ Es handelt sich hier um eine Stellungnahme des EuGH, die von Belgien beantragt wurde. <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=196185&pageIndex=0&doclang=en&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1206213>

von der EU-Kommission als eigenständige Säule in Folgenabschätzungen bei Handelsabkommen verankert werden.

Handelsabkommen transparent verhandeln

Die Transparenzinitiative der Europäischen Kommission für Handelsabkommen, die in der letzten Legislaturperiode eingeführt wurde, ist zu begrüßen. Seitdem veröffentlicht die EU-Kommission neue Textvorschläge und diskutiert regelmäßig neue Initiativen und laufende Verhandlungen. Dies muss nun weiter fortgeführt werden. Perspektivisch sollte die EU-Kommission nur dann Verhandlungen für neue Handelsabkommen aufnehmen, wenn der Verhandlungspartner ein vergleichbares Niveau der Transparenz zubilligt. Auch sollte die EU-Kommission die Zwischenstände von Verhandlungen regelmäßig mit Vertretern der repräsentativen Zivilgesellschaft, wie etwa Verbraucherverbänden, diskutieren.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

Team Recht und Handel

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

Recht-und-handel@vzbv.de

Stand: August 2018